

Notizen zu Sprache und Stil des Entwurfs der landeskirchlichen Verfassung für die Ev.-luth. Hannoversche Landeskirche

Heinrich Detering

Loccum, 9. März 2018

Ich unternehme den Versuch eines *close reading*, notfalls auch spitzfindig.

Präambel

Klar, gut durchdacht, einleuchtend, stark in Gedankenführung und Formulierung gleichermaßen (auch in der eindringlichen Verbindung der Berufungen auf Luthers Freiheitsschrift und die Barmer Erklärung); das Ganze ist weit mehr als die Summe seiner Teile und ein Musterbeispiel dicht und präzise argumentierender Prosa.

Nach der Präambel: Unklarheit über die Kirche

Laut den Erläuterungen zur Präambel „erscheint es notwendig, auch die theologische Selbstbegründung der Kirche in einer Verfassung klar zu benennen.“ (Anlage 2, S. 56). Die Klarheit der Präambel wird aber in den folgenden Artikeln wieder verunklart. Hier stehen in ungeklärter Weise nebeneinander die Begriffe

- „die Kirche“ in einem selbstverständlich erscheinenden Singular (Art. 1: „Auftrag der Kirche“),
- „Kirche Jesu Christi“ („geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens“); „Die Landeskirche unterstützt und fördert diese Formen“ <das klingt, als sei die Landeskirche nicht Teil der „Kirche Jesu Christi“, sondern wende sich ihr von außerhalb zu> ,
- „die Gemeinde Jesu Christi“ (ehrenamtliche und berufliche Dienste dienen gleichermaßen „dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi“, 11.3 <ist sie synonym mit der „Kirche Jesu Christi“? wie verhält sich der Begriff zu dem der „Gemeinden“ im Plural und zu dem der „Kirche“ im Singular?> .
- „die Landeskirche“ (Überschrift; 3.2: „Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben <ist das synonym mit „Kirche“?> insbesondere <warum insbesondere? was ist damit übergangen oder ausgeschlossen?> in den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden, in der Landeskirche und ihren jeweiligen <wieso jeweiligen? es war ja in der Zeile darüber auch nicht die Rede von den Kir-

chengemeinden und ihren „jeweiligen“ Verbänden> Einrichtungen“ – sehr unklar; so positiv und ermutigend die Betonung der „verschiedenen Formen kirchlichen Lebens“ im Übrigen wirkt, 4.3),

- „die weltweite Gemeinschaft der Glaubenden“ („Die Mitglieder der Landeskirche sind Teile der weltweiten G. d. G.“, Art. 2.1) <*synonym mit „Kirche“? „Kirche Jesu Christi“? „Gemeinde Jesu Christi“?*>.

Aufbau der Kirche(n)

In Artikel 4 ist von „der Kirche“ nicht mehr die Rede, es erscheinen nur noch verschiedene Kirchen – und zwar, jedenfalls explizit, ausschließlich evangelische Denominationen.

Die Frage, wie sich *die vielen Kirchen* zu der eingangs wie selbstverständlich vorausgesetzten *einen Kirche* verhalten, wird nicht berührt. –

Die *Gliederung* von Art. 4 ist undeutlich: Es scheint vom global Großen ins lokal Kleine zu gehen; dann aber springt die Aufzählung wieder ins Große, jedoch unter Zugrundelegung anderer Kategorien als zu Beginn:

- Verbunden ist die Landeskirche „mit den ev.-luth. Kirchen in aller Welt“ (4.1),
- mit „der Gemeinschaft der luth., ref. und unierten Landeskirchen in Deutschland“ (4.2 – *warum sind es „in aller Welt“ nur die ev.-luth. Kirchen, mit denen die Landeskirche verbunden ist, in Deutschland aber die Gemeinschaft aller ev. Denominationen?*),
- mit „der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen“ (4.3, *warum hier keine Unterscheidung mehr nach „luth.“, „ref.“ und „uniert“?*),
- mit „der Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa“ (4.4 – *warum hier keine Unterscheidung mehr nach „luth.“, „ref.“ und „uniert“?*)
- und der „ökumenische[n] Gemeinschaft der Christenheit“ (4.5 – *ein weiterer und die Verwirrung steigernder Begriff in der Reihe „die Kirche“ – „Kirche Jesu Christi“, „Gemeinde Jesu Christi“ und „weltweite Gemeinschaft der Glaubenden“*).

Mitgliedschaft

„Mitglieder der LK sind alle Getauften, die ev. sind“ und im Bereich der LK wohnen (7.2). Wer aber sind diejenigen „Getauften, die ev. sind“? Eben: diejenigen, die Mitglieder der LK sind. Das erscheint, spitzfindig gelesen, tautologisch: Mitglieder der Landeskirche sind demnach genau diejenigen, die – Mitglieder der Landeskirche sind.

„Auftrag der Kirche“

Die Ausbuchstabierung des Auftrags der Kirche in ihre unterschiedlichen Aufträge findet an unterschiedlichen, z. T. weit voneinander getrennten Orten (mindestens in Art. 1, 5 und 11) und ohne klare Systematik statt:

- 1.2: „Das Evangelium wird in Wort und Tat verkündet vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, *Bildung und Kunst* sowie durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben.“ Sind „Bildung und Kunst“ also in derselben Weise Teile der Evangeliumsverkündigung wie Gottesdienst und Seelsorge? Aber wie verhalten sie sich dann einerseits zum gleichnamigen Bereich in Gesellschaft und öffentlichem Leben außerhalb der Kirche (von dem sie hier durch das „sowie“ etwas abgerückt erscheinen) und andererseits zur „Kirchenmusik“ (die doch offenkundig zur Kunst gehört, hier aber getrennt davon genannt wird)?
- Erst in 5.1 im Blick auf „Kirche, Staat und Gesellschaft“ werden Grundwerte genannt, die man eigentlich schon in der Bestimmung der kirchlichen Grundwerte *unabhängig* von Staat und Gesellschaft erwartet hätte: „Für die Landeskirche ist eine staatliche Ordnung notwendige *Voraussetzung für* ein friedliches, gerechtes und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft.“ Die Werte Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und Solidarität erscheinen erst hier. Aber sind sie nicht christliche Grundwerte auch ganz unabhängig von staatlichen und gesellschaftlichen Ordnungen und wären deshalb schon in der Bestimmung von Wesen und Auftrag der Kirche in Art. 1-3 zu erwarten? (Dafür erscheint aber eigenartigerweise der Hinweis auf „Bildung und Kunst“ bereits im 1. Artikel.)
- Die hier bereits verspätet erscheinende Aufzählung in 5.1 übrigens nur zum Teil mit der Aufzählung der „Dienste“ in Art. 11.2 überein, hier wären die Formulierungen wohl noch abzugleichen.

Verhältnis zu Juden und Judentum

- „Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen ... im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.“ (1.2) – Die Landeskirche „achtet seine [des jüdischen Volkes] bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes und lehnt deshalb Bemühungen ab, Juden zum Religionswechsel zu bewegen.“ (4.6) – Die historischen Gründe, die zu dieser mehrfachen Betonung der respektvollen Geschwisterlichkeit und des Verzichts auf „Juden-

mission“ geführt haben, sind offenkundig, die Betonung selbst ist und bleibt aller Ehren wert. Dennoch ergeben sich ungewollt zwei Probleme:

- Die Landeskirche will, mit einem neu eingefügten Artikel, auch „Einladende Kirche“ sein (Überschrift Art. 10) und befolgt als solche den Grundsatz: „Alle Menschen sind eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren. Nicht Getaufte werden begleitet und zur Taufe ermutigt.“ (Nebenbei: Unklar bleibt das Verhältnis von „einladen“ und „ermutigen“ – zwischen beiden Begriffen besteht ein deutlicher semantischer Unterschied, kein gleitender Übergang.) Sofern dies eine Einladung sein soll, gilt sie nicht für Juden.
- Warum wird außer den unterschiedlichen evangelischen Denominationen in Art. 4 und dem Judentum in der gesamten Verfassung keine andere Konfession oder Religion genannt? Das erzeugt einerseits eine zumindest rhetorische Schieflage (als komme es der Landeskirche allein auf gute Nachbarschaft mit dem Judentum an, während katholische, orthodoxe und andere christliche Kirchen ebenso unter „ferner liefen“ bleiben wie die Muslime), andererseits bleibt sachlich unklar, ob zu der Gruppe der von der Kirche eingeladenen und zur Taufe ermutigten „nicht Getauften“ wirklich auch die Muslime gehören sollen, die sich durch diese „Ermutigung“ möglicherweise ähnlich bedrängt fühlen könnten wie Juden. Die Formulierung „alle Menschen“ klingt sympathisch offen, birgt aber Probleme, die hier nicht angesprochen werden.

Verhältnis zwischen Eigenem und Anderem, gegen Diskriminierungen

Diese neuen Bemerkungen sind grundsätzlich mit allem Nachdruck zu begrüßen. Ihre sprachliche Formulierung ist aber an einigen Stellen geeignet, die Probleme zu verstärken, die doch gerade gelöst werden sollen:

- „Die Landeskirche ... fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.“ (4.7) Die Formulierung setzt voraus, dass die Landeskirche nur als Vermittlungsinstanz zwischen dem Judentum und irgendeiner dritten Gruppe figuriert. Wie ist es denn mit ihr selbst – *sucht* sie diese Begegnung auch?
- Irreführende und sicher ungewollte Implikationen hat auch die Formulierung der Erläuterung zu Art. 2.2 mit der Rede von „der Geschichte auch der Landeskirche im Umgang mit Frauen, mit Menschen anderer Hautfarbe, anderer sexueller Orientierung oder mit Behinderungen“. Das klingt etwa so, als stünde in der amerikanischen Verfassung der Satz: ‚Menschen aller Hautfarben sind gleichberechtigt, auch die mit anderer Hautfarbe.‘ Beabsichtigt ist eine Betonung der „plurale[n] Gemeinschaft“; vorausge-

setzt sind in der Formulierung aber normative Vorstellungen vom ‚richtigen‘ Geschlecht und der ‚richtigen‘ Hautfarbe und körperlichen Beschaffenheit – hier ist die LK, dort sind die Frauen, die Menschen mit Behinderungen, mit „anderen“ Hautfarben und „anderen“ sexuellen Orientierungen.